



MÜTTER- UND
VÄTERBERATUNG
KANTON BERN



Herzlich willkommen

Regionale Vernetzung im Frühbereich, Bern Nordost

27. Juni 2023

Regionale Vernetzung im Frühbereich

- Eine von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern
- Region Bern Nordost:
 - 26.08.2015 Kickoff
 - 24.08.2016 Fit für den Kindergarten
 - 26.01.2017 Round table
 - 18.09.2018 Beratung von Eltern im Migrationskontext
 - 26.11.2019 Datenschutz im Frühbereich
 - 22.06.2021 Mediengebrauch im Frühbereich
 - 27.06.2022 Spaziergang in Ittigen



Organisatorisches

- Dokumentation der Veranstaltungen auf www.mvb-be.ch
unter Angebot Fachpersonen: Regionale Vernetzung im Frühbereich
- Entschädigung für selbständigerwerbende Fachpersonen
- Aktualitäten der Vernetzungspartner*innen



Aktuelles



Umfassender Kinderschutz – Übung in Gruppen





Früherkennung von Kindeswohl- gefährdung im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

Barbara Meili, wissenschaftliche Mitarbeiterin Grundlagen & Angebotsplanung
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt (KJA)





Wer schaut hin?

- Kleine Kinder sind besonders stark von ihren Bezugspersonen abhängig
- Vor dem Eintritt ins Schulsystem haben nicht alle Kinder regelmässig Kontakt «nach aussen»
- Frühe stressreiche Erfahrungen (wie Vernachlässigung oder Misshandlung) können lebenslange Vulnerabilität nach sich ziehen

...deshalb brauchen Sie, um genau hinzuschauen!

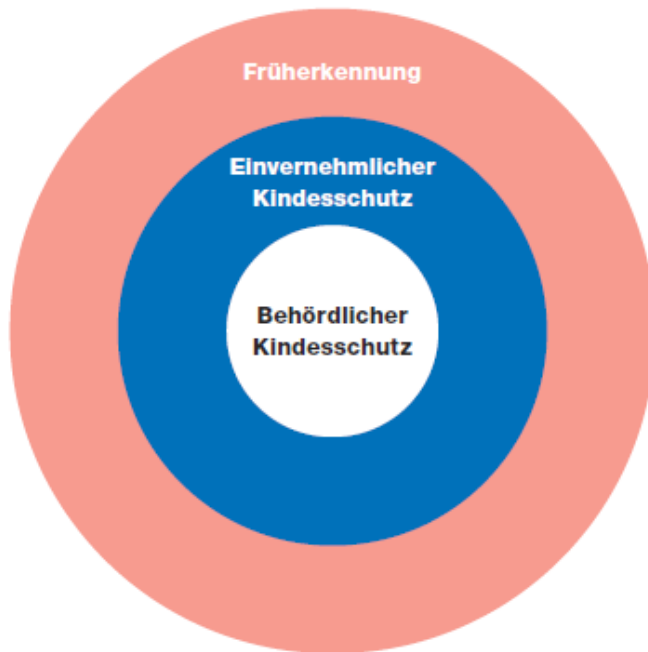
Wann ist das Kindeswohl gefährdet?

Eine Gefährdung des Kindeswohles besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird.

Gefährdungsformen:

- Vernachlässigung
- Psychische Gefährdung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch

Konzept des umfassenden Kindesschutzes



Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen

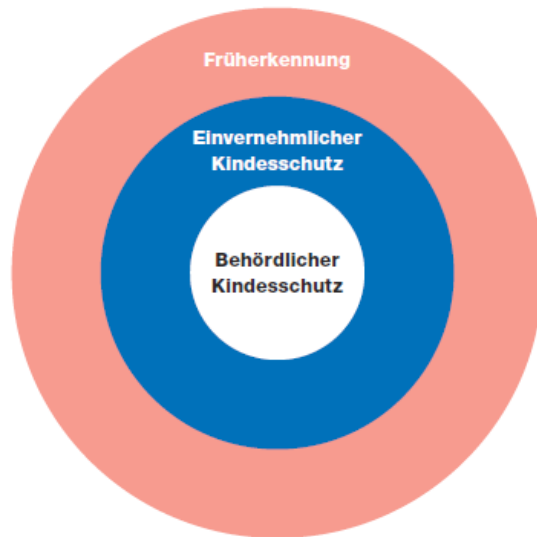
Einvernehmlicher Kindesschutz

Fachliche Unterstützung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation

Behördlicher Kindesschutz

Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen können oder wollen

Kindesschutz als interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit



Früherkennung

- Alle Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz
- Hebammen, Kitaleitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

Einvernehmlicher Kindesschutz

- Beratungsauftrag im einvernehmlichen Kindesschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

Behördlicher Kindesschutz

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Übergeordnete Fachberatung: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Erziehungsberatung, Kinderschutzgruppe Inselspital, Fil rouge, KESB



Ziele der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Gezielte und frühzeitige Erfassung von Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind
 - Angemessene und koordinierte Hilfeleistungen für die Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung
 - Kompetenzen der Sorgeberechtigten stärken, damit einschneidendere Massnahmen verhindert werden können
- Früherkennung von Kindeswohlgefährdung als wichtige Handlungsmaxime im Kinderschutz





Ausgangslage für Tätigkeiten des KJA

- Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Umsetzung der Massnahme «Stärkung der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich» unter der Leitung des KJA (2013-2016)
- Anschliessend Pilotprojekt mit der Schulsozialarbeit Stadt Bern zur Früherkennung im Schulkontext (2015-2016)
- Interdirektionaler Vertrag zwischen dem Kantonalen Jugendamt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)



Drei Kernelemente des Projekts «Früherkennung im Frühbereich»

29. Juni 2023

15

1. Fachliche Grundlagen für Fachpersonen im Frühbereich

- **Arbeitshilfen:** Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren, Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem, Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens gemäss Ampelsystem

2. Schulung zu den Arbeitshilfen

- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung
- *Zusätzlich* Sensibilisierungsveranstaltungen

3. Fachspezifische Beratung für Fachpersonen im Frühbereich (Coaching)

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen, die eigene professionelle Verantwortung zu tragen



Zielgruppen der kantonalen Angebote

Hauptzielgruppen:

- Ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen (Schwangerschafts- und Wochenbettbegleitung)
- Leitungspersonen aus Kitas und Tagesfamilienorganisationen
- Spielgruppenleitende und Tageseltern

Die Angebote sind offen für weitere interessierte Fachpersonen aus dem Frühbereich.

Informationen dazu finden sich auf der Website des KJA:

<https://www.kja.dij.be.ch> > umfassender Kinderschutz > Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

**Kanton Bern
Canton de Berne**

**Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt**

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz

Ziel und Zweck des Factsheets
Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund um das Kernthema Kinderschutz sein. Ein gemeinsam gefälltes Verständnis, was Kinderschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.

Definition und Ziel des Kinderschutzes	Kindeswohl – was ist das?
Der Kinderschutz ist vor allem Begriffsklärung über den Kinderschutz als Teil der Förderung einer präventiven Erziehung des Kindeswohls, nicht vorrangig reaktive Massnahmen (Strafverfolgung und Schadensbegrenzung) nach Vorfallereignissen.	Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller bestmöglichen Lebensverhältnisse, von dem Kind zu einer gesunden Entwicklung zu verhelfen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, soziale Gemeinschaft, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher, sexueller Gewalt, emotionale Zerstörung, Lärm und Abwertung, Missbrauch von Autorität, Vernachlässigung oder Bestrafungen und dem eigenen Lebensverweigerung.

Kindeswohlgefährdung
Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann, wenn ernsthaftes Leid nicht verhindert wird, in rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach allen Umständen die eventuelle Möglichkeit einer Beseitigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes voraussetzbar ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich selbst erschließt hat. Überholte sind die Ursachen der Gefährdung. Ein Hinweis in dem Anliegen oder in anderen Personen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

Gefährdungsformen

- Benachteiligung**
Nicht-Erfüllen individueller Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege, Schutz, Aufsicht, Förderung, Schutz vor Gefahren) und Umgang (vor nicht-aktiven, gefährlichen, erniedrigenden und sozialen Entwertung).
- Psychische Gefährdung**
Benachteiligung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Vernachlässigung, Demütigung, Einschüchterung, Misshandlung, Demütigung, Verächtlichmachung, Isolation oder Vernachlässigung. Das Misslingen individueller Plangewalt sind die bestimmende Wirkung von Wunden in verschiedenen Ebenen können gelten als häufige Form psychischer Gefährdung.
- Körperliche Misshandlung**
Schläge und andere gewalttätigen Handlungen oder Verletzungen, Pflegen, Schelten, Bestrafen sowie sexuelle Demütigungsmassnahmen.
- Sexueller Missbrauch**
Jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, die von einem Erwachsenen mit unzureichender oder ohne dessen Einverständnis, oder die das Kind aufgrund der Unterlegenheit nicht selbst initiieren können kann.

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz | 5. Auflage Februar 2020

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre)

Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt





Kontakt

Barbara Meili
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
barbara.meili@be.ch
+41 31 636 05 38

www.kja.dij.be.ch



MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG
KANTON BERN
CENTRE DE PUÉRICULTURE
CANTON DE BERNE



Fachcoaching in Kindesschutzfragen – ein Angebot für Fachpersonen im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

27. Juni 2023 | Christine Tschumi

Wer wir sind

Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern ist eine Fachstelle im Bereich der frühen Kindheit.

Wir erbringen im Auftrag der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene kostenlose Dienstleistungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern im Alter von 0-5 Jahren.

Zentral organisiert sind wir mit über 270 Beratungsstellen im ganzen Kanton Bern in der Nähe unserer Kunden und Partner vertreten.



Unser Präventionsauftrag von der Geburt bis zum Kindergarten



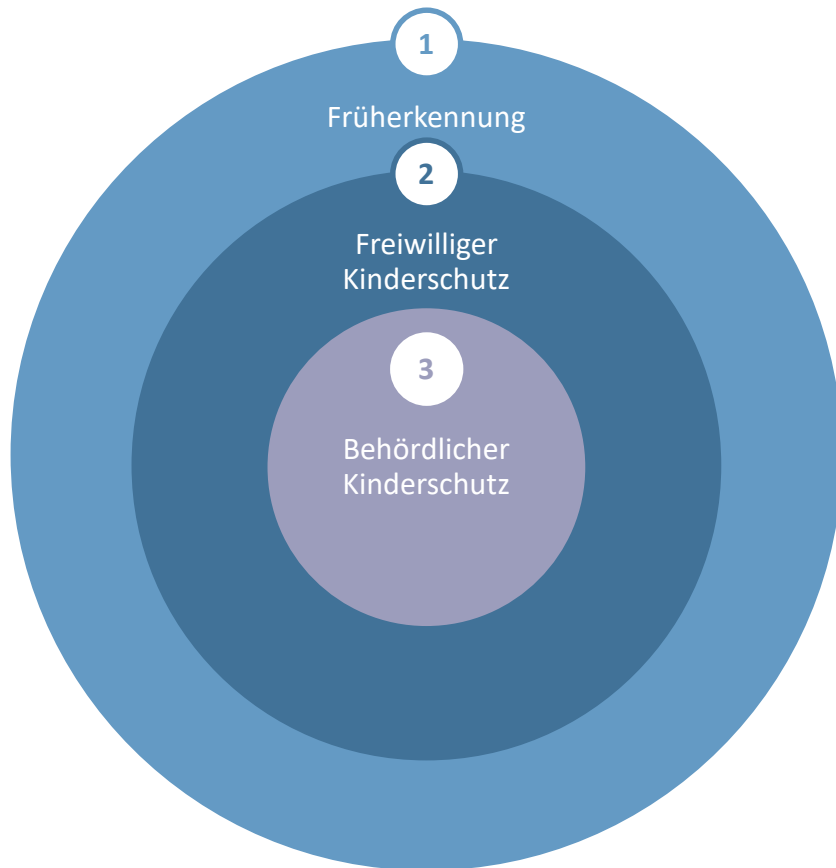
Im Zentrum unserer Arbeit steht das Wohl des Kindes und die positive Entwicklung der ganzen Familie.



Wir stärken Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und unterstützen sie in ihren Aufgaben als Eltern.



Akteure des umfassenden Kinderschutzes



1. Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kinderschutz: Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett, Kita-leitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

2. Freiwilliger (einvernehmlicher) Kinderschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kinderschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

3. Behördlicher Kinderschutz

Unser Auftrag zur Früherkennung

Wir haben den Auftrag, Kinder von 0-5 Jahren, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen **Entwicklung gefährdet** sind, frühzeitig zu erfassen und die notwendigen individuellen **Unterstützungsmassnahmen einzuleiten**.



Unser Auftrag zur Früherkennung

Unsere Umsetzung zur Früherkennung und Frühintervention bei möglicher Kindeswohlgefährdung

1. Anwendung **Einschätzungshilfen** zur Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung
2. Etablierung **4-Augen-Prinzip** und Regelung interner Abläufe, Zuständigkeiten



Unser Auftrag zur Früherkennung

3. Verbindlicher Beratungsprozess mit Eltern im Rahmen des freiwilligen Kindesschutz:

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und Fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. Suchtberatungsstellen, Psychiatrische Dienste), interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung des Hilfeplans

4. Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern:

- bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder mangelnder Kooperationsfähigkeit erfolgt der Übergang zum behördlichen Kindesschutz



Unser Präventionsauftrag im Speziellen



Beratungen im Rahmen von behördlichen Kinderschutz- massnahmen

Wir beraten und unterstützen
Eltern auch im Auftrag von Behörden
(KESB, Sozialdienste)



Fachcoaching und Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Die **Fachberatung** bei Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich erbringen wir im Auftrag des kantonalen Jugendamtes.

Das **kostenlose Schulungs- und Coachingangebot zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung** ist Bestandteil der Massnahmen zur Stärkung des umfassenden Kindesschutzes aus dem Konzept Frühe Förderung des Kantons Bern.

Es richtet sich an Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.

Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Ziele und Inhalte

- Wahrnehmung und Einschätzung von Auffälligkeiten **reflektieren** und **objektivieren**
- Verantwortung teilen, **Handlungssicherheit** stärken
- **Vorgehensmöglichkeiten** erarbeiten
- Bei Bedarf **gemeinsame Vorbereitung eines Gesprächs mit den Eltern** und **Unterstützung bei der Durchführung des Gesprächs.**
Ziel des Gesprächs: Motivation der Eltern Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen

⇒ Beitrag zur Stärkung des freiwilligen Kindesschutzes leisten



Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Kontakt Deutsch

Per Mail: kindesschutz@mvb-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 26 26

Kontakt Französisch

Per Mail: protection_enfance@cp-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 27 27

Rückruf innert 1 Arbeitstag zur Vereinbarung eines Coaching-Termins.



Fachcoaching in Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich

Erklärvideo Fachcoaching



Coaching in Kindesschutzfragen

↔ Nicht gelistet



Kanton Bern
1230 Abonnenten

Abonnieren



Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Schulungsangebote für verschiedene Zielgruppen

- Sensibilisierungsschulungen «Kindeswohl und Kinderschutz» für **Spielgruppenleiter:innen, Tageseltern, Logopädinnen und weitere Fachpersonen im Frühbereich**
- Schulungen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für **Kita-Leitende und Leitungspersonen, Vermittler:innen in Tagesfamilienorganisationen**
- Schulungen Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in Schwangerschaft und Wochenbett für **ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett**



Angebote für Fachpersonen im Frühbereich

Weitere Informationen und Schulungsdaten

www.mvb-be.ch/kindesschutz



 Beratung ▾

Häufige Fragen und Antworten ▾

Shop

Über uns ▾

Angebot Fachpersonen ▾

Angebot Fachpersonen

Coaching in Kindesschutzfragen

Hausbesuchsangebot plus >

Zusammenarbeit und Übergaben >

Regionale Vernetzung >

Kostenlose Beratung für
Eltern und Bezugspersonen
von Kindern ab Geburt bis 5
Jahre.

 Angebote und Termine finden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.





Kurzreferat

Der zivilrechtliche Kindesschutz

Ugo De Bernardin, Vizepräsident KESB Mittelland Nord



Inhalt

- KESB Mittelland Nord
- Kooperationspartner
- Aufgaben der KESB
- Auftrag und Kindeswohl
- Gefährdungsmeldung
- Kindesschutzmassnahmen
- Verfahrensgrundsätze



KESB Mittelland Nord

- Interdisziplinäre Fachbehörde
- Behördenmitglieder: aktuell Jurist*innen und Sozialarbeitende
- Unterstützung durch das Behördensekretariat (Sozialjuristischer Dienst, Revisorat, Kanzlei)

- Die örtliche Zuständigkeit der KESB Mittelland Nord umfasst einen Teil des Verwaltungskreises Bern-Mittelland mit den Sozialdiensten Bolligen, Ittigen, Jegenstorf, Laupen, Münchenbuchsee, Muri b. Bern, Ostermundigen, Stettlen-Vechigen, Urtenen-Schönbühl, Wohlen b. Bern, Worb, Zollikofen



Kooperationspartner der KESB

- Sozialdienst; wichtigste Aufgaben im Kinderschutz: präventive Beratung, Sachverhaltsabklärung im Auftrag der KESB, Mandatsführung, private Mandatstragende, Pflegekinderaufsicht
- Regierungsstatthalter, Regionalgericht und Polizei
- Jugendstrafbehörde
- Beratungsstellen, Opferhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Schulbehörden und Lehrkräfte
- Institutionen
- Weitere Fachstellen und Fachpersonen



Aufgaben der KESB im Kinderschutz

- Gegen 50 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Kindesschutzes** / **Kindesvermögensschutzes** / **Kindesrechts**
- **Weitere Aufgaben der KESB:** Erwachsenenschutz; Fürsorgerische Unterbringung; neue Rechtsinstitute (eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretung); Aufsicht Pflegekinder (inkl. Bewilligung) und Tagespflege; Gemeinsame elterliche Sorge bei Unverheirateten; Aufgaben gemäss Sterilisationsgesetz; Aufgaben im Bereich Adoption

Gefährdung des Kindeswohls und gesetzlicher Auftrag

Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.





Das Kindeswohl

UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes (Grundsatz Nr. 2):

Das Wohl des Kindes ist gewahrt, wenn es sich gesund und in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch und sozial entwickeln kann.

Dimensionen: Materieller Wohlstand, Gesundheit und Sicherheit, Erzieherisches Wohl, Familie und Bezugspersonen, Verhalten und Risiken, Subjektives Wohlbefinden



Gefährdung des Kindeswohls

...liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die ernstliche **Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorzusehen ist.**

Nicht nötig, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

Unerheblich sind die **Ursachen** der Gefährdung.

Kindswohlgefährdungen: Vernachlässigung, physische, psychische und/oder sexuelle Gewalt, Besuchsrechtskonflikte, Autonomiekonflikten...



Gefährdungsmeldungen (wer, wann, wie)

- Bei «begründeter» Vermutung, dass eine **Kindswohlgefährdung** vorliegt
- Alle Privatpersonen
- Mitarbeitende einer Organisation (interner Ablauf empfohlen)
- Meldepflicht für Personen aus Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben
- Nach Möglichkeit schriftlich (keine spezielle Form nötig)
- Formulare für Gefährdungsmeldungen
unter: <https://www.kesb.dij.be.ch/de/start/Kinder-Jugendliche/gefahrdungsmeldung-kinder.html>



Gefährdungsmeldungen (Ablauf)

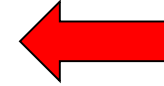
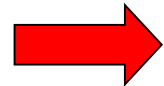
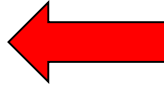
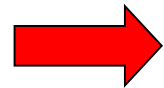
KESB

- Entgegennahme Gefährdungsmeldung
- Eröffnung Verfahren, erste Abklärungen
- ev. Sofortmassnahmen
- Erteilung Abklärungsauftrag

- Entscheid
- Ev. Rechtsmittel
- Prüfung

Sozialdienst

- Abklärung Sachverhalt
- Beratung und freiwillige Massnahmen
- Empfehlungen
- Mandatsführung
- Berichterstattung



Voraussetzungen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen sind staatliche Eingriffe in die Elternrechte und werden nur dann verfügt, wenn

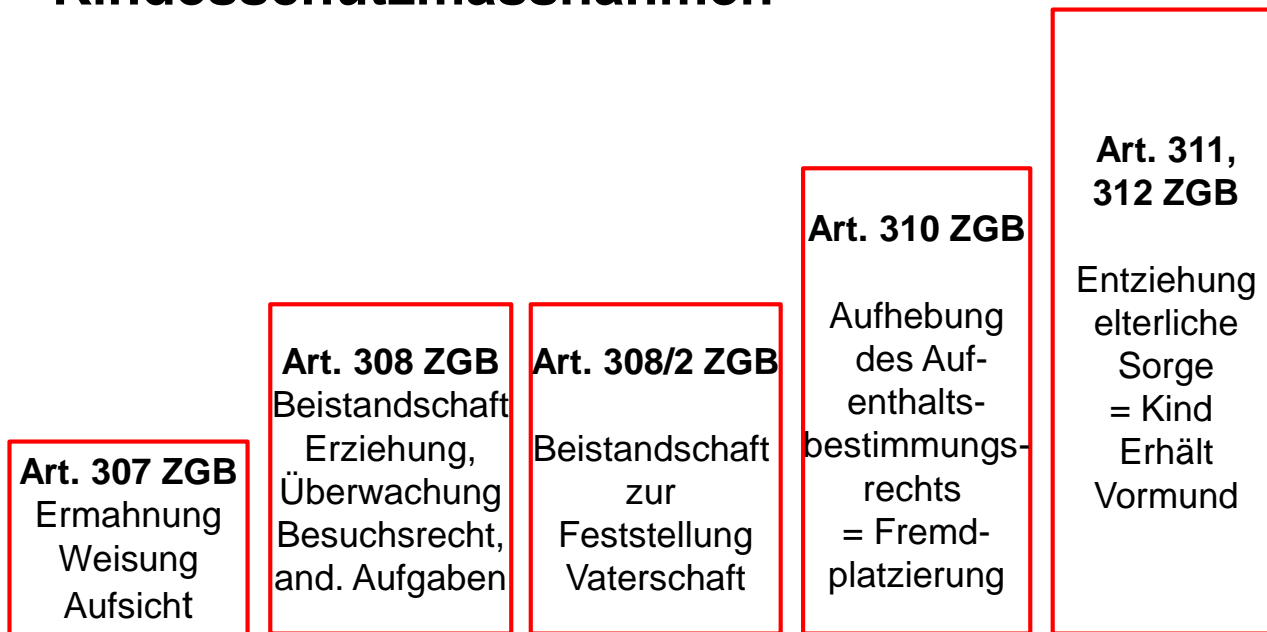
- die Eltern nicht von sich aus die nötige Unterstützung holen
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderliche Unterstützung anzunehmen
- freiwillige Unterstützungsangebote zum vorneherein als ungeeignet oder ungenügend erscheinen

Grundsätze

- Subsidiarität (Unterstützung aus dem Umfeld)
- Komplementarität (ergänzende Unterstützung)
- Verhältnismässigkeit (nicht stärker oder schwächer als erforderlich)
- Verschuldensunabhängigkeit



Übersicht zivilrechtliche Kindeschutzmassnahmen





Kindesschutzmassnahmen

Art. 307 ff ZGB die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes

- **Art. 307 ZGB**
- Ermahnung (Erinnerung an die Pflichten)
- Weisung (verbindliche Anordnung zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden; z.B. Familienbegleitung, Kita)
- Erziehungsaufsicht (geeignete Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist)

- **Art. 308 ZGB**
- Beistandschaften «mit Rat und Tat» und / oder «mit besonderen Befugnissen» z.B. Überwachung Besuchsrecht
- Beschränkung der elterlichen Sorge im Umfang der beistandschaftlichen Aufgaben
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)
- Entzug der elterlichen Sorge

Kindesschutzmassnahmen Art. 307 ff ZGB

- **Art. 310 ZGB**
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)

- **Art. 311 ZGB**
- Entzug der elterlichen Sorge, schwerwiegendster Eingriff in die Elternrechte, wenn alle andern Massnahmen erfolglos geblieben sind; strenger Massstab!



Persönliche Freiheit vs. staatliche Fürsorgepflicht (Betreuung und Freiheit als Spannungsverhältnis)

- Die behördlich angeordnete Betreuung ist im besten Fall von der betreuten Person bzw. den Eltern gewünscht oder mindestens akzeptiert. In der Regel stehen Betroffene der Betreuung indifferent und oftmals ablehnend gegenüber.
- KES-Massnahmen können gegen den Willen einer Person beschlossen und (bedingt) auch umgesetzt werden. Insofern wird auch regelmässig in die Freiheit des Einzelnen (Elternrechte) eingegriffen.

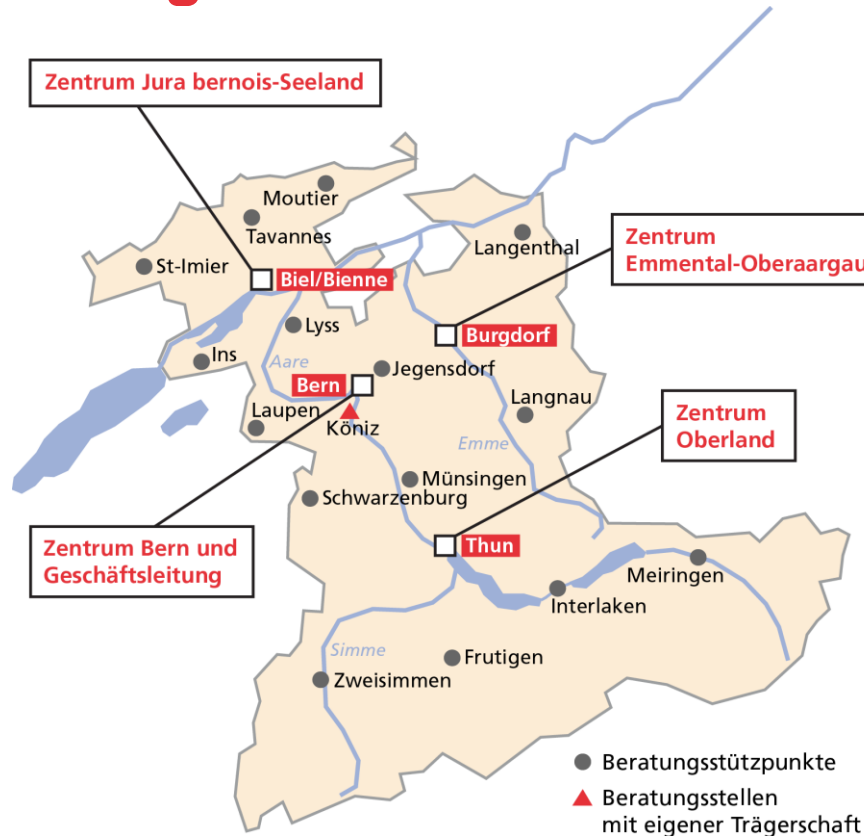




Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Berner Gesundheit

Stiftung für Gesundheitsförderung und Suchtfragen



Gesundheitsförderung
und Prävention

Sexualpädagogik

4 Regionalzentren
- Suchtberatung
- Mediothek

Newsletter Frühbereich



Schritte der Früherkennung

Leitfaden zur Standortbestimmung
hinsehen und handeln

❖ bei möglicher Kindeswohlgefährdung



Kontakt

Berner Gesundheit
Gesundheitsförderung und Prävention

Eigerstrasse 80
3007 Bern

www.bernergesundheit.ch

Schritte der Früherkennung hinschauen und handeln

Früherkennung (Setting Frühbereich) - Berner Gesundheit

Anna-Regula Oberteufer
031 370 70 87

annaregulaoberteufer@beges.ch



Aufbau des Leitfadens

- ❖ Der Aufbau ist in sechs Schritte (Spalten) gegliedert. Die Absicht besteht darin, diese Schritte nur soweit wie nötig zu nehmen und auf eine **Deeskalation** hinzuarbeiten.
- ❖ Die Indikatoren zwischen den Schritten können dazu Orientierung geben.
- ❖ Der Leitfaden dient zur Standortbestimmung. Fragen zum Betrieb, Auftrag bzgl. Kind und Eltern, Verantwortung von Leitung und Team führen durch die Schritte.
- ❖ Er kann zur Erarbeitung eines betriebseigenen Handlungsleitfadens genutzt werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

